



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

337/10

1

Sitzungsvorlage

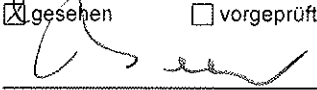
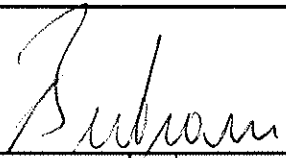
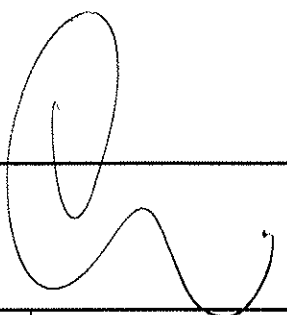
Datum: 10.11.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	10.11.2010	
2.				
3.				
4.				

Erste Änderung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 aufgrund der Vorlage 081/10 die Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler beschlossen.

Nach § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Satzung wird der Kostenersatz (§ 2) bzw. das Entgelt (§ 3) für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach Einsatzstunden abgerechnet, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird (siehe **Anlage 1**).

Eine vergleichbare Regelung einer anderen Kommune war Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. In diesem Verfahren hat das OVG Münster mit einem nunmehr bekannt gewordenen Urteil vom 15.09.2010 entgegen der ersten Instanz Bedenken gegen eine solche Satzungsregelung erhoben mit im Wesentlichen der Begründung, dass zwar nach § 41 Abs. 3 Feuerschutzhilfegesetz NRW bei der Berechnung von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pauschbeträge erhoben werden können; eine Pauschalabrechnung nach vollen Stunden sei aber zu undifferenziert. Ausdrücklich zugelassen hat das OVG Münster neben einer minutengenauen Abrechnung eine etwa auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Abrechnung.

Unter Bezug auf diese Rechtsprechung sollte, auch einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW folgend, die Satzung aus Rechtssicherheitsgründen als Sofortreaktion geändert werden. Dabei schlägt die Verwaltung zur Vermeidung des mit einer minutengenauen Abrechnung verbundenen Verwaltungsaufwandes vor, eine auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Abrechnung einzuführen. Der entsprechende Entwurf einer Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigelegt, wobei die einzelnen Tarifstellen auf der Basis der bisher gültigen Tarife umgerechnet wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge aus Entgelten und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Feuerwehr werden bei Sachkonto 43212300, Produkt 021262501 – Brandschutz -, Ansatz für 2010: 155.000,00 €, verbucht.

Die nach der Rechtsprechung nicht mehr zulässige „Aufrundung“ in Form der Pauschalabrechnung nach vollen Stunden wird sicherlich im Einzelfall zu Mindererträgen führen, deren Höhe jedoch einsatzbedingt sind und derzeit nur schwer eingeschätzt werden können. Gravierende Einnahmeausfälle werden nach einer ersten Einschätzung allerdings nicht erwartet. Die Verwaltung wird jedoch auf der Basis des neuen Abrechnungssystems eine Auswertung sowohl des Einsatzgeschehens als auch der Kostensituation vornehmen und eine sich ggf. unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung daraus ergebende Anpassung / Erhöhung der Tarife zu gegebener Zeit vorschlagen.

Anlagen

Anlage 1

Auszug aus der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 28.04.2010

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. **Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.**
- (3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00 €.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

Anlage 2

Erste Änderungssatzung
zur Satzung über Hilfeleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 28.04.2010

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 28.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden wie folgt geändert:

„Als Mindestbeitrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber wird jede angefangene weitere Viertelstunde gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif berechnet.“

Artikel 2

Der Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird gemäß Anlage geändert.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den Nov. 2010

Bertram
Bürgermeister

Anlage

zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/Entgelt je Viertelstunde
1	Personal	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	7,50 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	12,50 €
	Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
1.3	Brandsicherheitswachen	
	je Angeh. der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	2,00 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeug	15,00 €
2.2	Drehleiter DLK 23/12	40,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2/Öl	20,00 €
2.4	Gerätewagen GW / LKW / Wechsellader	8,00 €
2.5	Messwagen GW-Mess / GW-G RW 1	14,00 €
2.6	Einsatzleitwagen / Mannschaftstransporter	10,00 €
2.7	Rettungsboot RTB 1	4,00 €
3	Sonstige Geräte	
3.1	Tragkraftspritze (TS)	5,00 €
3.2	Stromaggregat	5,00 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	4,00 €
3.4	Pressluftatmer	4,00 €
3.5	Wasser führende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u. a.) je Stück	0,50 €
3.6	Schlauch je Länge	0,75 €
4	Ölsperren	je angefangenem Tag 26,00 €
5	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen wird jeweils der 2-fache Betrag zu Tarif-Nrn. 2 und 3 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.	